

Hinweisbekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 15.04.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 15.04.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 27.04.2020	Unterschrift:	

042 K 069/19



AMTSGERICHT SIEGBURG BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Mai 2020, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, Saaltrakt, 2. Etage, Saal 234

die im Grundbuch von Inger Blatt 1633 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Inger, Flur 22, Nr. 535, Gebäude- und Freifläche,
Drosselbartstraße 1 a, groß 21 m²
lfd. Nr. 6, Gemarkung Inger, Flur 22, Nr. 537, Gebäude- und Freifläche,
Drosselbartstraße 1 a, groß 555 m²

versteigert werden.

Freistehendes, eingeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr ca. 1950, Anbau ca. 1985, Garage 2008. Evtl. bauliche Veränderungen (Bildung von Appartements in EG und DG) ohne Genehmigung. Lage: Drosselbartstraße 1a, 53797 Lohmar-Heide. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 283.100,00 € (Flurstück 535: 2.100,00 €; Flurstück 537: 281.000,00 €) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 16.01.2020